



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

241
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 7. Juli 2014

Nummer 27

Inhaltsangabe:

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

381. Umstufung von Teilstrecken der B 51, im Gebiet der Gemeinde Nettersheim und der Städte Bad Münstereifel und Euskirchen
Seite 241

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

382. Planfeststellungsverfahren gemäß AEG und UVPG für die Talbot Services GmbH in Aachen – Erweiterung des Werks-
gleisanschlusses – Seite 242
383. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Regionalplanes
für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen,
Stadt Eschweiler Seite 243
384. Urkunde über die Namensänderung der Kirchengemeinde/
Pfarrgemeinde Seliger Papst Johannes XXIII., Köln im Dekanat
Worringen Seite 244
385. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG zum Antrag
der Firma Mineralplus GmbH, Stollenstraße 12–16, 45966
Gladbeck, vom 7. Dezember 2010, zuletzt geändert am 20. Februar
2014, auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung
des Oberflächenabdichtungssystems der Sonderabfalldeponie
in Troisdorf Seite 245
386. Erörterungstermin (Absage) für den Antrag der Firma Max
Becker Trading GmbH, Hansekai 1, Niehler Hafen, 50735
Köln, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer
Anlage zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von
Eisen- und Nichteisenmetallen sowie zur Zwischenlagerung
von Althölzern am Standort Hansekai 1, Niehler Hafen,
50735 Köln Seite 245

387. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltver-
träglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren der Evonik
Degussa GmbH – Grundwasserförderung im Werk Lülldorf
Seite 246

388. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Fest-
setzung des Überschwemmungsgebietes des Mutzbaches im
Bereich der Städte Leverkusen, Köln, Bergisch Gladbach und
der Gemeinde Odenthal im Regierungsbezirk Köln vom
6. November 2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46 vom
18. November 2013 (S. 473, lfd. Nr. 740, Az.: 54.2.12-Mutzbach)
Seite 246

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

389. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 247
390. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 247

E Sonstige Mitteilungen

391. Liquidation
h i e r : Verein zur Förderung alevitischer Religion, Kultur und
Medien – PIR Media e.V. Seite 247
392. Liquidation
h i e r : Hüpfburg e.V. Seite 247
393. Liquidation
h i e r : Stadtverband der kulturtragenden Vereine in Gum-
mersbach e.V. Seite 247
394. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 25/2014 Amtlicher Teil,
S. 217, lfd. Nr. 360 Seite 247

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

381. Umstufung von Teilstrecken der B 51,
im Gebiet der Gemeinde Nettersheim und der
Städte Bad Münstereifel und Euskirchen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: III A 1-11-42/254

Düsseldorf, den 18. Juni 2014

Im Gebiet der Gemeinde Nettersheim und der Städte
Bad Münstereifel und Euskirchen, Kreis Euskirchen, Re-

gierungsbezirk Köln, erfüllt die jetzige B 51 nicht mehr
die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße. Gemäß § 2
Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden die Teil-
strecken der B 51

1. von Netzknoten (NK) 5506 041B nach NK 5506 004O
von Station 0,000 bis Station 1,325 (Länge: 1,325 km)
2. von NK 5506 004O nach NK 5506 005O
von Station 0,000 bis Station 0,093 (Länge: 0,093 km)
3. von Netzknoten 5506 005O nach NK 5406 015A
von Station 0,000 bis Station 4,440 (Länge: 4,440 km)
4. von Netzknoten 5406 015C nach NK 5406 044A
von Station 0,000 bis Station 5,139 (Länge: 5,139 km)

5. von Netzknoten 5406 044E nach NK 5406 043A von Station 0,000 bis Station 1,772 (Länge: 1,772 km)
6. von Netzknoten 5406 043B nach NK 5406 024O von Station 0,000 bis Station 1,609 (Länge: 1,609 km)
7. von Netzknoten 5406 024B nach NK 5406 400A von Station 0,000 bis Station 0,594 (Länge: 0,594 km)
8. von Netzknoten 5406 400B nach NK 5406 042O von Station 0,000 bis Station 1,623 (Länge: 1,623 km)
9. von Netzknoten 5406 042O nach NK 5406 020O von Station 0,000 bis Station 2,078 (Länge: 2,078 km)
10. von Netzknoten 5406 020O nach NK 5306 038A von Station 0,000 bis Station 4,052 (Länge: 4,052 km)
11. von Netzknoten 5306 038B nach NK 5306 037O von Station 0,000 bis Station 0,707 (Länge: 0,707 km)
12. von Netzknoten 5306 037O nach NK 5306 053O von Station 0,000 bis Station 1,787 (Länge: 1,787 km)
13. von Netzknoten 5306 053O nach NK 5306 032O von Station 0,000 bis Station 1,123 (Länge: 1,123 km)
(Gesamtlänge 1–13: 26,342 km)
14. sowie die Verbindungsstrecken im NK 5406 015
 - A–B (Länge: 0,032 km)
 - B–C (Länge: 0,019 km)
 - C–D (Länge: 0,031 km)
 - D–A (Länge: 0,023 km)
15. sowie die Verbindungsstrecken im NK 5406 044
 - A–D (Länge: 0,018 km)
 - D–E (Länge: 0,032 km)
 - E–A (Länge: 0,021 km)
16. sowie die Verbindungsstrecken im NK 5406 043
 - A–B (Länge: 0,041 km)
 - B–C (Länge: 0,021 km)
 - C–A (Länge: 0,041 km)
17. sowie die Verbindungsstrecken im NK 5406 024
 - O–B (Länge: 0,030 km)
 - B–C (Länge: 0,030 km)
 - C–O (Länge: 0,012 km)
18. sowie die Verbindungsstrecken im NK 5406 400
 - A–B (Länge: 0,045 km)
 - B–C (Länge: 0,022 km)
 - C–A (Länge: 0,022 km)
19. sowie die Verbindungsstrecken im NK 5406 020
 - B–C (Länge: 0,018 km)
20. sowie die Verbindungsstrecken im NK 5306 038
 - A–B (Länge: 0,051 km)
 - B–C (Länge: 0,027 km)
 - C–A (Länge: 0,025 km)
21. sowie die Verbindungsstrecken im NK 5406 037
 - B–C (Länge: 0,106 km)
 - D–E (Länge: 0,131 km)
 - F–G (Länge: 0,106 km)
22. sowie die Verbindungsstrecken im NK 5306 053
 - B–C (Länge: 0,041 km)
 - D–E (Länge: 0,112 km)
 - F–G (Länge: 0,246 km)
 - H–I (Länge: 0,123 km)

(Gesamtlänge 14–22: 1,535 km)

mit Wirkung zum 1. Januar 2015 zur Landesstraße 194 (Ziffer 1–22) (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1 in 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ER-VVO VG/FG – vom 7. November 2012 8GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. K 2014, S. 214

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

382. Planfeststellungsverfahren gemäß AEG und UVPG für die Talbot Services GmbH in Aachen – Erweiterung des Werksgleisanschlusses –

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht.

Die Talbot Services GmbH hat nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Erweiterung des Werksgleisanschlusses der Talbot Services GmbH in Aachen gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

gez. Lars Westermann

Abl. Reg. K 2014, S. 242

383. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stadt Eschweiler

Bezirksregierung Köln
Az.: 32/61.6.2-2.12-16

Köln, den 7. Juli 2014

16. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen

- Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Eschweiler -

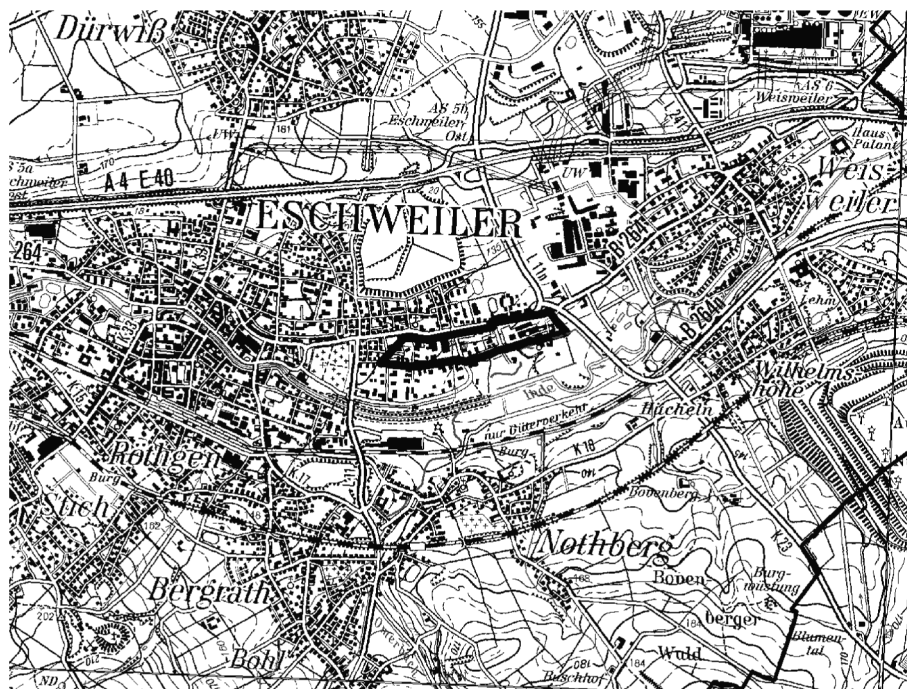
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 19. Sitzung am 27. Juni 2014 das o. g. Regionalplanänderungsverfahren eingeleitet (vgl. § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW).

Informationen zu der 16. Änderung

- Lage des Änderungsbereiches

Stadt Eschweiler, südlich der Dürener Straße, östlich der L 11 bis zur Höhe der Straße Königsbenden

Bereich der 16. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2014 Maßstab 1:50.000

- Regelungsgegenstand der Änderung

Die Umwandlung eines Teils des regionalplanerisch gesicherten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) südlich der Dürener Straße, östlich der L 11 bis zur Höhe der Straße Königsbenden in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Der Gebietscharakter des GIB hat sich in Richtung eines Gewerbegebietes u. a. mit Einzelhandelsnutzungen entwickelt, wodurch die planerische Notwendigkeit zur Darstellung eines GIB entfallen ist und eine städtebauliche Neuordnung für den gesamten Bereich notwendig wird. Die Darstellung als ASB soll die tatsächlich vorhandene Nutzung als überwiegender Gewerbestandort nachvollziehen und nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Einzelhandel als Standort dienen.

- Umweltinformationen der Änderung

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu

erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 9 Absatz 2 ROG kann jedoch bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung festgestellt wurde, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Screening).

Das Screening wurde für die vorliegende Regionalplanänderung unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, vom 7. bis 31. März 2014 an Hand einer Screening-Prüfliste durchgeführt.

Als Ergebnis des Screenings wird festgehalten, dass nach Einschätzung der beteiligten öffentlichen Stellen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind

und damit die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung nicht gegeben ist.

Über die Frage der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung hinausgehende Anregungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Gemäß § 10 Absatz 1 ROG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 LPIG NRW wird der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG Gelegenheit gegeben, zu der o. g. Änderung des Regionalplanes Stellung zu nehmen.

Die Verfahrensunterlagen zur 16. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen liegen vom

21. Juli 2014 bis einschließlich 21. Oktober 2014

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme für jedermann aus:

- a) Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50606 Köln
Dezernat 32/Regionalplanung (telefonische Anmeldung unter 02 21/1 47-35 16 oder -23 51)
- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| Montag bis Donnerstag | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| | 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Freitag | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

und

- b) StädteRegion Aachen
Zollernstraße 10
52070 Aachen
A 85 Regionalentwicklung und Europa (telefonische Anmeldung unter 02 41/51 98-26 70)
- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| Montag bis Donnerstag | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| | 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Freitag | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates sowie die Verfahrensunterlage sind darüber hinaus auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter folgenden Adressen abrufbar: Sitzungsunterlagen der 19. Sitzung des Regionalrates http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/sitzung_19/index.html

Verfahrensunterlage der 16. Regionalplanänderung http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html

Eine Stellungnahme zu der Verfahrensunterlage der 16. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen kann innerhalb der Auslegungsfrist

- vorzugsweise elektronisch über die Internetplattform „Beteiligung-Online“ http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html oder direkt über www.beteiligung-online.nrw.de/bo_aachen_16_aenderung.de

- per E-Mail regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de
- per Post (Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln)
- per Fax (02 21/1 47-29 05)
- oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln bzw. der StädteRegion Aachen vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen.

Zudem sollten Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu textlichen Festlegungen oder zeichnerischen Darstellungen möglichst konkrete Formulierungen enthalten (Angabe des entsprechenden Bezugs, Seite, Absatz, Zeile). Bei Stellungnahmen, die sich auf die zeichnerische Darstellung beziehen, sollte außerdem die konkrete Fläche benannt werden.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Sollten Sie allerdings Ihre Stellungnahme mittels „Beteiligung-Online“ übermitteln, erhalten Sie unmittelbar nach Eingang Ihre Stellungnahme eine automatisierte Bestätigung.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist fließen die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen in die Abwägung der Regionalplanänderung ein.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez.: S c h m e l z

ABl. Reg. K 2014, S. 243

384. Urkunde über die Namensänderung der Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde Seliger Papst Johannes XXIII., Köln im Dekanat Worringen

Erzbistum Köln
DER DIÖZESANADMINISTRATOR
Az.: K 0.9211

Köln, den 13. Juni 2014

1. Aufgrund der Heiligsprechung des Seligen Papstes Johannes XXIII. vom 27. April 2014 wird der Name der genannten Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde wie folgt geändert: Hl. Johannes XXIII. Köln.
2. Namensbezeichnung: Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet: Katholische Kirchengemeinde Hl. Johannes XXIII. Köln

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem Datum der Inkraftsetzung ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt Hl. Johannes XXIII. Köln

3. Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez. Prälat Dr. Stefan Heße
Diözesanadministrator

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbistums Köln vom 13. Juni 2014 geplante Namensänderung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Seliger Papst Johannes XXIII., Köln im Dekanat Worringen in Katholische Kirchengemeinde Hl. Johannes XXIII. Köln wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 26. Juni 2014
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: Kramer

ABl. Reg. K 2014, S. 244

- 385. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG zum Antrag der Firma Mineralplus GmbH, Stollenstraße 12–16, 45966 Gladbeck, vom 7. Dezember 2010, zuletzt geändert am 20. Februar 2014, auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Oberflächenabdichtungssystems der Sonderabfalldeponie in Troisdorf**

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.007/12/8.17-e

Köln, den 30. Juni 2014

Die Firma Mineralplus GmbH hat nach § 35 Absatz 3 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Deponie für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle in Troisdorf beantragt.

Der Antrag betrifft die Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems und eine Änderung der Oberflächengestaltung aufgrund des Verzichts auf Verfüllung eines Deponieabschnitts.

Für dieses Vorhaben ist nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94/FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3c Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach überschlüssiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Insbesondere wird den artenschutzrechtlichen Belangen umfänglich Rechnung getragen, so dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten. Von dem Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks für das in der Nähe gelegene FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ (Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz) zu erwarten.

Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Scheid

ABl. Reg. K 2014, S. 245

- 386. Erörterungstermin (Absage) für den Antrag der Firma Max Becker Trading GmbH, Hansekai 1, Niehler Hafen, 50735 Köln, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie zur Zwischenlagerung von Althölzern am Standort Hansekai 1, Niehler Hafen, 50735 Köln**

Bezirksregierung Köln
Az.: 300.52.0030/13/11.0-Th

Köln, den 30. Juni 2014

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274/FNA-Nr. 2129-8) i. V. mit § 12 Absatz 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001/FNA 2129-8-9) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Im Genehmigungsverfahren der Firma Max Becker Trading GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur Zwischenlagerung von Althölzern incl. aller Nebeneinrichtungen am Standort Hansekai 1, Hafenbecken 3, 50735 Köln, Gemarkung Longerich, Flur 1, Flurstück 291 (Teilfläche) wird ein Erörterungstermin nicht durchgeführt.

Der in der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. April 2014 vorläufig für Dienstag, den 2. September 2014 bestimmte Termin wird ersatzlos gestrichen, da bis zum Ende der Einwendungsfrist (13. Juni 2014) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht erhoben wurden; hierauf wurde in der vorgenannten öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

Im Auftrag
gez. S c h e i d

ABl. Reg. K 2014, S. 245

387. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren der Evonik Degussa GmbH – Grundwasserförderung im Werk Lülldorf

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.2-(8.11)- 3-ve

Köln, den 26. Juni 2014

Die Evonik Degussa GmbH, Werk Lülldorf, Feldmühlenstraße, 53859 Niederkassel, hat gemäß §§ 8 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser mittels dreier Brunnen auf dem Grundstück Gemarkung Lülldorf, Flur 17, Flurstück 126 in einer Menge bis zu 50 m³/h – 1 200 m³/d – 438 000 m³/a zur Sanierung einer Grundwasserunreinigung beantragt. Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVP NRW) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVP). Dabei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Gemäß § 3a UVP wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.: V e s p e r

ABl. Reg. K 2014, S. 246

388. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mutzbaches im Bereich der Städte Leverkusen, Köln, Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal im Regierungsbezirk Köln vom 6. November 2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46 vom 18. November 2013 (S. 473, lfd. Nr. 740, Az.: 54.2.12-Mutzbach)

Die ordnungsbehördliche Verordnung wird wie folgt geändert:

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigegefügteten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Wupper-Mutzbach, Stand 4. Februar 2013, unterzeichnet am 24. April 2013) und in sieben Karten Nr. 1/7 bis Nr. 7/7 im Maßstab 1:5000 (Kartenblätter Nr. 1/7 und 2/7, Az.: 54-HW-Wupper-Mutzbach, Stand 19. Mai 2014, unterzeichnet am 20. Mai 2014, Kartenblätter Nr. 3/7 bis Nr. 7/7, Az.: 54-HW-Wupper-Mutzbach, Stand 4. Februar 2013, unterzeichnet am 24. April 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

Köln, den 24. Juni 2014
Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2014, S. 246

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.